Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Anja Piel, Meta Janssen-Kucz und Julia Willie Hamburg (GRÜNE)

Werden die Ziele des Niedersächsischen Gesetzes über das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern erreicht?

Anfrage der Abgeordneten Anja Piel, Meta Janssen-Kucz und Julia Willie Hamburg (GRÜNE) an die Landesregierung, eingegangen am 09.03.2018

Das 2010 in Kraft getretene Niedersächsische Gesetz über das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern verfolgt das Ziel, die Inanspruchnahme von Gesundheitsuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (sogenannte U-Untersuchungen) zu erhöhen und dadurch die Kindergesundheit und den Kinderschutz zu fördern. Das Gesetz sieht dazu vor, dass Eltern durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie schriftlich zur Teilnahme an den Untersuchungen U5 bis U9 eingeladen werden. Ärztinnen und Ärzte bescheinigen dem Landesamt die durchgeführten Untersuchungen mit Namen und Anschrift des Kindes sowie Art der Untersuchung. Nimmt ein Kind auch nach erfolgter Erinnerung nicht an einer Untersuchung teil, wird dies dem örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe mitgeteilt.

Im Rahmen der Untersuchungen können Krankheiten frühzeitig erkannt werden, die die normale körperliche und geistige Entwicklung des Kindes gefährden. Auch Anzeichen von Vernachlässigung oder Misshandlung können dabei frühzeitig erkannt werden. Die Krankenkassen sind verpflichtet, die Kosten für die Früherkennungsuntersuchungen zu tragen. Die Teilnahme ist gleichwohl freiwillig.

- Wie hat sich die Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchungen für Kinder in Niedersachsen seit 2010 entwickelt (bitte nach Untersuchungen und Jahren aufschlüsseln)?
- Wie viele Eltern sind in den einzelnen Jahren seit 2010 an eine Untersuchung erinnert worden?
 - a) Wie viele Eltern haben eine Untersuchung nach erfolgter Erinnerung in Anspruch genommen?
 - b) Wie viele Eltern haben eine Untersuchung auch nach erfolgter Erinnerung nicht in Anspruch genommen?
- 3. Wie viele nicht erfolgte Untersuchungen wurden in den einzelnen Jahren an die jeweils zuständigen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gemeldet?
- 4. Wie häufig sind fälschlicherweise nicht erfolgte Untersuchungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gemeldet worden?
- Welche Maßnahmen können die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des SGB VIII ergreifen, wenn ihnen die Nichtteilnahme an einer Untersuchung gemeldet wird?
- 6. Welche der genannten Maßnahmen haben die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in welchem Umfang ergriffen?
- 7. Wie viele Kinder, deren Nichtteilnahme an einer Untersuchung an den örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gemeldet wurde, bezogen zum Zeitpunkt der Meldung oder in den zwei Vorjahren Leistungen nach SGB VIII und waren den Jugendämtern somit bereits bekannt?
- 8. Bei wie vielen Kindern, die nicht an einer Untersuchung teilgenommen haben, konnte in der Folge durch die Jugendämter ein Hilfebedarf oder gar eine Gefährdung des Kindeswohls festgestellt werden? Welche Maßnahmen nach SGB VIII wurden in der Folge eingeleitet?

- 9. Welche Kosten entstehen dem Land Niedersachsen und den Kommunen jährlich durch das verbindliche Einladewesen?
- 10. Hält die Landesregierung das Niedersächsische Gesetz über das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern vor dem Hintergrund der vorherigen Antworten für geeignet, um die Ziele des Gesetzes zu erreichen und die Kindergesundheit und den Kinderschutz zu fördern?
- 11. Wie ist die Bewertung der Landesregierung im Hinblick auf das im Koalitionsvertrag von SPD und CDU angekündigte Landeskinderschutzgesetz zu verstehen?
- 12. Wann ist mit einem entsprechenden Gesetzentwurf zu rechnen?